

BVGer D-734/2022 vom 13. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-734_2022_d20220113

FR: TAF D-734/2022 du 13 janvier 2022

IT: TAF D-734/2022 del 13 gennaio 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. Januar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Aufgrund der Rechtsbegehren richtet sich die vorliegende Beschwerde ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet somit die Frage, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat (vgl. Art. 44 AsylG), oder ob infolge Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit desselben die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG [SR 142.20]).

E. 5.1

Das SEM begründet seinen Entscheid damit, hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, oft Streit mit seinen Eltern gehabt zu haben und von seinem Vater mehrfach geschlagen worden zu sein, wenn dieser

D-734/2022 Seite 7 betrunken gewesen sei, sei festzuhalten, dass Streitereien und Differenzen zwischen Eltern und Teenagern häufig zum Erwachsenwerden dazugehören. Auch entspreche es dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass Teenager andere Ansichten, Prioritäten und Werte vertreten würden als ihre Eltern. Daraus eine asylrelevante Verfolgung ableiten zu wollen, entbehre jeglicher Grundlage. Soweit er erklärt habe, von seinem Vater geschlagen worden zu sein, wenn dieser betrunken gewesen sei, sei den Akten zu entnehmen, dass er mehrheitlich bei seiner Mutter gelebt und sich auch von Zeit zu Zeit bei einer Tante mütterlicherseits aufgehalten habe. Folglich habe die Möglichkeit gehabt, seinem Vater auszuweichen, wenn dieser betrunken gewesen sei. Des Weiteren hätte er sich auch an die heimatlichen Behörden oder Dritte, insbesondere seine beiden volljährigen Geschwister wenden und diese um Hilfe ersuchen können. Zusammengefasst bedeute dies, dass die gegen ihn gerichteten Massnahmen flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien, hätten sie ihm doch aufgrund ihrer Intensität ein menschenwürdiges Leben in seiner Heimat weder verunmöglicht noch in unzumutbarer Weise erschwert. Die geltend gemachten medizinischen Probleme sowie sein Wunsch, in der Schweiz Schulen besuchen zu können und einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen, könnten an dieser Einschätzung nichts ändern. Es lägen auch keine individuellen Gründe vor, die insbesondere unter dem Aspekt des Kindeswohls gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers sprechen würden. So sei dieser ein junger Mann von 16 Jahren und verfüge im Heimatstaat entgegen seinen eigenen Angaben über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Zwar sei seine Mutter verstorben. Sein Vater, die beiden volljährigen Geschwister sowie eine Tante mütterlicherseits, bei welcher er früher teilweise gewohnt habe, lebten alle in seinem Heimatland. Zudem lebten dort zusätzlich ungefähr zehn Onkel und Tanten, ein Grossteil davon in E. _____, wo auch er vor seiner Ausreise gelebt habe. Folglich dürfe davon ausgegangen werden, dass er nach seiner Rückkehr auf die Hilfe und Unterstützung seiner Verwandten zählen könne. Seine Behauptung, seit längerem keinen Kontakt zu seiner Familie gehabt zu haben, sei nicht glaubhaft, da er anlässlich der beiden Befragungen ganz unterschiedliche Bilder hinsichtlich seiner Beziehung zu seiner Familie gezeichnet habe. Aufgrund sämtlicher Akten müsse davon ausgegangen werden, dass er sehr wohl in Kontakt zu seinen Familienangehörigen stehe, dies jedoch den Asylbehörden gegenüber zu verheimlichen versuche, um eine allfällige Wegweisung zu verhindern. Diese Annahme werde dadurch erhärtet, dass er sowohl über den Tod seiner Mutter als auch über die Corona-Erkrankung seines Vaters und dessen

D-734/2022 Seite 8 Hospitalisierung informiert gewesen sei. Im Hinblick auf das Kindeswohl sei angesichts der Tatsache, dass insbesondere seine beiden Geschwister sowie eine Tante mütterlicherseits in seiner Heimat lebten, seine Rückkehr dorthin anzustreben. In materieller Hinsicht lägen zudem begünstigende Umstände vor, die ebenfalls eine Rückkehr als zumutbar erscheinen lassen. So lege der Bildungshintergrund seiner Eltern die Annahme nahe, dass seine Familie über einen gewissen Wohlstand verfüge und somit in der Lage sei, seine Bedürfnisse als Minderjähriger abzudecken, weshalb er nach seiner Rückkehr nicht in eine existenzielle Notlage geraten werde. Hinsichtlich seiner gesundheitlichen Situation habe er anfänglich bei der Anhörung erklärt, es gehe ihm gut, an späterer Stelle dann aber behauptet, schwer krank zu sein. Konkret danach gefragt, welche

medizinische Behandlung er gerne in Anspruch nehmen würde, habe er lediglich ausgeführt, seine Beine würden zittern. Im Weiteren habe er besagte Spritze erwähnt, die er bereits bei der EB erwähnt habe. In der EB habe er erklärt, an einer Angina erkrankt zu sein und deswegen eine Spritze erhalten zu haben, welche indessen nicht von einer Pflegefachfrau, sondern von einer Putzfrau verabreicht worden sei, was zu einer Hernie geführt habe, an der er seither leide. Weiter habe er auf Nachfrage hin erklärt, in den letzten fünf Jahren keine Behandlung mehr in Anspruch genommen zu haben. Darüber hinaus habe er auch psychische Probleme erwähnt, jedoch diesbezüglich erklärt, diese "könnten auf die Seite geschoben werden". Zusammengefasst bedeute dies, dass er keine medizinischen Vorbringen geltend mache, die einen Wegweisungsvollzug nach Algerien als unzumutbar erscheinen lassen würden.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, auch die Vorinstanz gehe von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers aus, nachdem ein Altersgutachten ergeben habe, dass das Erreichen der Volljährigkeit des Beschwerdeführers nicht mit der notwendigen Sicherheit belegt werden könne, mithin dessen Minderjährigkeit durchaus möglich sei. In der Folge habe die Vorinstanz auch das von ihm angegebene Geburtsdatum ([...]) unverändert belassen. Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, sei das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]). Nach ständiger Rechtsprechung verpflichteten Art. 3 und 22 KRK die Behörden, das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung als gewichtigen Aspekt zu berücksichtigen. Blosser allgemeine Feststellungen, im Heimatland würden Eltern oder andere Angehörige leben, genügten nicht. Gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG habe

D-734/2022 Seite 9 die zuständige Behörde vor der Ausschaffung eines Minderjährigen sicherzustellen, dass dieser im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werde, die den Schutz des Kindes gewährleisten. Das SEM habe die Pflicht, konkret abzuklären, ob der Minderjährige in ein familiäres Umfeld zurückgeführt oder anderweitig untergebracht werden könne. Diese Abklärungen seien vor Erlass der wegweisenden Verfügung vorzunehmen, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen (vgl. BVGE 2021 VI/3). Das SEM sei dieser Pflicht vorliegend nicht rechtsgenügend nachgekommen. So habe die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht geklärt, in wessen Obhut der Beschwerdeführer beim angeordneten Wegweisungsvollzug nach Algerien übergeben und wie diese Empfangnahme im Heimatland konkret vonstattengehen würde. So sei die Mutter des Beschwerdeführers letzten Sommer verstorben. Die Beziehung zu seinem Vater, insbesondere, ob dieser willens und fähig wäre, sich um den Beschwerdeführer zu kümmern, sei nicht abgeklärt. Selbst wenn der Beschwerdeführer zu seinen Geschwistern in ständigem Kontakt stehen würde, sei auch hier unklar, ob sie sich seiner annehmen würden und könnten. So hätten beide ihre eigenen Probleme. F. _____ sei verheiratet und habe zwei Kinder. Mit dem Beschwerdeführer zusammengelebt habe sie nie wirklich. Sie erkundigte sich zwar ab und zu, sei aber schon alleine von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, sich um ihren minderjährigen Bruder zu kümmern. G. _____ leide an einer Krebserkrankung und habe sich seiner ebenfalls nie angenommen. Seine Tante J. _____ mütterlicherseits, bei der er zeitweise gelebt habe, sei selbst Mutter von vier Kindern; deren Ehemann habe überdies ebenfalls ein Alkoholproblem. Zu seinen übrigen zahlreichen Onkeln und Tanten

habe er demgegenüber gemäss eigenen Angaben keinen Kontakt gehabt. Ob allenfalls eine heimatliche Institution das Wohl des Beschwerdeführers sicherstellen könnte, sei ebenfalls ungewiss. Letzteres ihm selbst zu überlassen, wie die Vorinstanz mit ihrer Erwägung, dieser hätte sich in Algerien selber hilfeschend an die heimatlichen Behörden wenden können, sei mit Sinn und Geist der KRK nicht vereinbar. Entgegen der Annahme der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer bei der Anhörung seine Probleme mit seinem Vater deutlich angesprochen. Dieser habe ihn geschlagen und oft mit Gegenständen beworfen, und einmal mit einem Messer verletzt. Vor diesem Hintergrund vermöge auch die Annahme der Vorinstanz, der Bildungshintergrund seiner beiden Eltern lasse auf einen gewissen Wohlstand seines Elternhauses schliessen, nicht zu überzeugen, hätte der Beschwerdeführer doch kaum sein familiäres

D-734/2022 Seite 10 Umfeld sowie seinen Freundeskreis verlassen und vorzeitig seine schulische Ausbildung beendet, wenn es ihm zuhause "wirklich so gut gegangen" wäre. Ausserdem habe er hinreichende Angaben dazu gemacht, wo seine Familienangehörigen gelebt hätten respektive mutmasslich noch heute leben würden. Ausserdem habe er Kopien seiner Identitätskarte, derjenigen seines Vaters, eines Geburtsscheins, eines Familienregisterauszugs sowie einer Todesbescheinigung bezüglich seiner Mutter eingereicht, weshalb Abklärungen vor Ort möglich gewesen wären. Da das SEM diese Abklärungen nicht vorgenommen habe, verletze es die Untersuchungspflicht und habe den Sachverhalt nicht korrekt erstellt. Schliesslich komme hinzu, dass der Beschwerdeführer an beiden Anhörungen gesundheitliche Probleme geltend gemacht habe, die aktuell im Kanton D. _____ näher abgeklärt würden. Ein Blick in den sozialpädagogischen Austrittsbericht des BAZ (...) zeige zudem auf, dass er offenbar in einem internen Rollenkonflikt zwischen Identität und Erwartungen sei, eine geringe Frustrationstoleranz habe und sehr schnell überfordert sei. Er neige zu Suchtverhalten und habe eine Zeitlang das Arzneimittel Lyrica eingenommen. Des Weiteren habe er seelische Probleme erwähnt, die er jedoch "auf die Seite schieben könne". Ob sein Gesundheitszustand einem Wegweisungsvollzug entgegenstehe, sei demzufolge offen und bedürfe einer näheren Abklärung. Eine Wegweisung nach Algerien entspreche mithin nicht dem Kindeswohl, weshalb er vorläufig aufzunehmen sei.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-734/2022 Seite 11 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land

gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.1

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 7.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichten Art. 3 und 22 KKK die asylrechtlichen Behörden, das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung als gewichtigen Aspekt zu berücksichtigen. Das SEM ist bezüglich unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender verpflichtet abzuklären, ob Minderjährige zu ihren Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden können und

D-734/2022 Seite 12 ob diese in der Lage sind, ihre Bedürfnisse abzudecken. Können die Angehörigen nicht ausfindig gemacht werden oder ergibt sich, dass die Rückkehr zu diesen dem Kindeswohl nicht entspricht, ist weiter abzuklären, ob das Kind in der Heimat allenfalls in einer geeigneten Anstalt oder bei einer Drittperson untergebracht werden kann. Diesbezüglich sind konkrete Abklärungen vorzunehmen; bloss allgemeine Feststellungen, im Heimat- oder Herkunftsland würden Eltern oder andere Angehörige leben beziehungsweise es gebe in dem betreffenden Land entsprechende Einrichtungen, genügen nicht. Auch gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG hat das SEM vor der Ausschaffung einer unbegleiteten minderjährigen Person sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann, welche den Schutz des Kindes gewährleistet. Die dafür notwendigen konkreten Abklärungen inklusive der allfälligen Übernahmezusicherungen einer geeigneten Institution sind vor Erlass einer wegweisenden Verfügung des SEM vorzunehmen respektive einzuholen, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen. Das SEM ist jedoch nur in dem Ausmass zur Untersuchung des Sachverhaltes verpflichtet, wie man dies vernünftigerweise von ihm erwarten kann. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflichten eingeschränkt, die das Gesetz vorsieht. Die Mitwirkungspflicht von Gesuchstellenden betrifft insbesondere Tatsachen, die ihre persönliche Situation be-

treffen und die sie besser kennen als die Behörden oder die von diesen ohne die Mitwirkung jener gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können. Art. 13 VwVG verpflichtet die Parteien, an der Feststellung des Sachverhaltes in Verfahren mitzuwirken, die sie durch ihr Begehren eingeleitet haben. Art. 8 AsylG konkretisiert diese Mitwirkungspflicht für das Asylverfahren. Insbesondere verpflichtet Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG Asylsuchende dazu, ihre Identität offenzulegen. Die Identität einer Person ist eine Tatsache, die von den Behörden ohne die Mitwirkung der Gesuchstellenden gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand festgestellt werden kann. Die Mitwirkungspflicht trifft grundsätzlich auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende, soweit diese dazu aufgrund ihres Alters, ihrer Reife und ihrer Ausbildung in der Lage sind. In der Beurteilung von Verletzungen der Mitwirkungspflicht sind die Umstände des Einzelfalles zu beachten.

D-734/2022 Seite 13 Die Verpflichtung, sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach ihrer Rückkehr unter die Obhut ihrer Eltern, anderer Familienmitglieder oder einer geeigneten Institution gestellt werden können, resultiert aus der KRK. Damit vom Vorliegen einer Betreuung ausgegangen werden kann, muss die Vorinstanz sich auf festgestellte Tatsachen stützen, welche aus den Akten ersichtlich sind, andernfalls müssen geeignete Abklärungen getroffen werden. Bei diesen Abklärungen handelt es sich um notwendige Informationen zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Die Abklärungspflicht des SEM wird einzig durch die Minderjährigkeit der betreffenden Person begründet. Steht diese fest, kann auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht das SEM grundsätzlich nicht von der Verpflichtung entbinden abzuklären, ob die unbegleitete minderjährige Person bei einer Rückkehr eine geeignete Unterkunft erhält – sei dies bei Familienangehörigen oder, wenn diesbezüglich keine Informationen vorliegen oder dies nicht möglich ist, in einer geeigneten Institution. Nur in Ausnahmefällen, in welchen das Ausmass der Verletzung der Mitwirkungspflicht eine Abklärung durch das SEM vollkommen verunmöglicht, da diesem jegliche Anhaltspunkte fehlen, kann diese Abklärungspflicht erlöschen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich die Person in Bezug auf ihre Nationalität und Herkunft so widerspricht, dass weder Abklärungen betreffend die familiäre Situation möglich sind noch eine geeignete Institution gesucht werden kann. Die Pflicht des SEM, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, ist begründet mit der Minderjährigkeit und dem damit einhergehenden Anspruch auf Schutz durch den Staat, welcher sich aus der KRK und auch aus der Bundesverfassung ergibt (vgl. Art. 11 BV). Dabei ist zu präzisieren, dass aus diesen Bestimmungen, die zum Teil eher programmatischer Natur sind, zwar eine Pflicht der Abklärung von Amtes wegen, aber regelmässig kein unmittelbarer Anspruch auf Feststellung der Unzumutbarkeit beziehungsweise Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung abgeleitet werden kann. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht wird regelmässig – nach erfolgten Abklärungen – bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zum Tragen kommen (vgl. zum Ganzen BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2).

E. 7.3.1

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 13. Januar 2022 aufgrund der Erkenntnisse des Altersgutachtens vom 9. November 2021 (vgl. Sachverhalt Bst. F) das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum anerkannt. Somit steht fest, dass die Vorinstanz davon ausgeht, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden handelt (Art. 1a Bst. d AsylV 1). Das hat zur Folge, dass erhöhte

D-734/2022 Seite 14 Anforderungen an die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu stellen und diese von Amtes wegen zu prüfen sind. (vgl. BVG 2015/30 E. 7.2, 2009/51 E. 5.6, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 13 E. 5e). Ferner bleibt festzuhalten, dass er in Bezug auf die Personalien seiner Eltern und seiner Geschwister sowie seines letzten Wohnortes im Heimatland im Verbund mit den Angaben in den Dokumenten hinlänglich präzise Angaben gemacht hat (vgl. Akten SEM [...] -19/13 S. 4 und S. 5 ff. Ziffn. 1.16, 2.01 und 3.01), um seine Angaben überprüfen zu können.

E. 7.3.2

Vorliegend hat das SEM zur Beantwortung der Frage, in welcher konkreten Situation der Beschwerdeführer sich bei einer Rückkehr nach Algerien wiederfinden würde, keine eigenen Abklärungen getroffen. Es äuserte Zweifel an den Angaben des Beschwerdeführers, das Verhältnis zu seinem Vater sei zerrüttet und er könne nicht mehr zu diesem zurückkehren. Es glaubte dem Beschwerdeführer ebenso wenig, dass er nicht zumindest Zuflucht bei seinen beiden älteren Geschwistern oder seiner Tante mütterlicherseits finden könne. Ungeachtet der Frage, ob die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Verhältnis mit seinem Vater respektive seinen beiden Geschwistern und seiner Tante mütterlicherseits zutreffen oder nicht, ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer die gemäss Rechtsprechung erforderlichen Abklärungen des SEM damit erheblich erschwert beziehungsweise verunmöglicht haben sollte. Den Wegweisungsvollzug in Bezug auf die festgestellte Identität des Beschwerdeführers hat das SEM dahingehend geprüft, dass es davon ausgeht, das Verhältnis des Beschwerdeführers zu seiner Kernfamilie müsse intakt sein und er könne zu dieser zurückkehren. Es sei davon auszugehen, dass er über eine gesicherte Wohnsituation verfüge und nach seiner Rückkehr von der Familie aufgenommen werde. Damit ist das SEM seinen in Verfahren von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden geltenden – oben dargelegten (E. 7.2) – Verpflichtungen bezüglich konkreter Abklärungen betreffend Übergabe an ein Familienmitglied, einen Vormund oder eine Aufnahmerichtung, die den Schutz des Kindes gewährleistet, und adäquate Unterbringung bei einer Rückkehr nicht nachgekommen. Solche wären nach dem Gesagten ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich gewesen und wurden durch das Verhalten des Beschwerdeführers weder massgeblich erschwert noch verunmöglicht.

E. 7.4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM seinen sich aus der durch die Rechtsprechung betreffend den Wegweisungsvollzug von

D-734/2022 Seite 15 unbegleiteten Minderjährigen entwickelten Verpflichtungen nicht nachkommen und den Anforderungen zur umfassenden Würdigung sämtlicher für das Kindeswohl relevanter Kriterien mithin nicht gerecht geworden ist. Es hat nicht geklärt, in wessen Obhut der Beschwerdeführer beim angeordneten Wegweisungsvollzug nach Algerien übergeben werden und wie diese Empfangnahme im Heimatland konkret vonstattengehen soll. Somit ist es zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich zu prüfen, ob der Wegweisungsvollzug zumutbar ist. Im vorliegenden Verfahren sind weitere Abklärungen notwendig. Es liegt eine unvollständige Abklärung des Sachverhaltes durch das SEM vor. In diesem Zusammenhang wird es auch Sache der Vorinstanz sein, bezüglich des aktuellen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers weitergehende Abklärungen zu veranlassen.

E. 8.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann zwar grundsätzlich auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 12.1).

E. 8.2

Im vorliegenden Fall ist die Sache an das SEM zurückzuweisen, zumal – wie bereits erwähnt – die Erstellung des Sachverhalts weiterer Abklärungen bedarf und diese den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würden. Dem Beschwerdeführer bleibt auf diese Weise zudem der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet (vgl. dazu BVGE 2009/53 E. 7.3, 2008/47 E. 3.3.4, 2008/14 E. 4.1).

E. 9

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben und das Verfahren ist diesbezüglich zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen.

D-734/2022 Seite 16

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden damit gegenstandslos.

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Parteikosten zuzusprechen. Bis zum Urteilszeitpunkt wurde keine Kostennote eingereicht, der zeitliche Vertretungsaufwand für das Rechtsmittelverfahren lässt sich aber aufgrund der Akten bestimmen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-11 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen somit pauschal eine auf Fr. 600.– festzusetzende, von der Vorinstanz zu entrichtende Parteient-schädigung zuzusprechen. Der Antrag auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung (Art. 102m AsylG) wird damit ebenfalls gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

D-734/2022 Seite 17